

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)  
17. März 1994

Rechtssache T-44/91

**Carine Smets**  
gegen  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Bedienstete auf Zeit – Internes Auswahlverfahren – Zusammensetzung  
und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses – Gleichbehandlung“

Vollständiger Wortlaut in niederländischer Sprache . . . . . II - 319

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89, hilfsweise, auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren, die Klägerin nicht in die Eignungsliste aufzunehmen

**Ergebnis:** Teilweise Aufhebung, im übrigen Abweisung

**Zusammenfassung des Urteils**

Die Kommission veröffentlichte die Ausschreibung des internen Auswahlverfahrens aufgrund von Prüfungen KOM/LA/2/89 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hilfsdolmetschern der Besoldungsgruppe LA 8. Das Auswahlverfahren, bei dem aus allen Amtssprachen und in alle Amtssprachen der Gemeinschaften zu dolmetschen

war, wurde zur Aufstellung einer einzigen Eignungsliste durchgeführt, wobei jeder Bewerber für die Prüfungen drei Arbeitssprachen, darunter seine Muttersprache, zu wählen hatte.

Die Klägerin, eine Bedienstete auf Zeit, die als Dolmetscherin der Besoldungsgruppe LA 7 der niederländischen Sprachgruppe zugewiesen war, reichte ihre Bewerbung ein. Nach der Ausschreibung des Auswahlverfahrens mußten die Bewerber insbesondere an sechs mündlichen Prüfungen, bestehend aus Konsektiv- und Simultandolmetschprüfungen, teilnehmen, bei denen sich der Prüfungsausschuß von 80 Beisitzern unterstützen ließ. Die mündlichen Prüfungen für die 74 zugelassenen Bewerber erstreckten sich über 21 Tage vom 13. September 1990 bis 8. Februar 1991. Die mündlichen Prüfungen, die die zur niederländischen Sprachgruppe gehörenden Bewerber betrafen, fanden am 29. November, 6. und 7. Dezember 1990 und 8. Februar 1991 statt. Die Teilnehmer des Auswahlverfahrens wählten 58 verschiedene Sprachkombinationen aus, und 70 verschiedene Redner hielten 200 verschiedene Vorträge.

Da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses während der ersten mündlichen Prüfung der Klägerin abwesend und während ihrer zweiten mündlichen Prüfung nur zeitweise anwesend war, nahm der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

Am Ende der dritten mündlichen Prüfung wurde der Klägerin mitgeteilt, daß sie zu den weiteren mündlichen Prüfungen nicht zugelassen werden könne, und später hieß es, daß sie nicht in die am Ende des Auswahlverfahrens aufgestellte Eignungsliste aufgenommen worden sei, weil sie nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe.

In die Eignungsliste wurden 34 erfolgreiche Bewerber aufgenommen, zu deren Muttersprachen jede der neun Gemeinschaftssprachen gehörte.

## **I – Zulässigkeit**

Das Gericht stellt fest, daß die Klagegründe entgegen der Auffassung der Kommission in der Klageschrift hinreichend deutlich und genau dargestellt sind, um

der Kommission eine sachgerechte Verteidigung und dem Gericht die Ausübung seiner gerichtlichen Kontrolle zu ermöglichen. Somit genügt die Klageschrift den Mindestanforderungen des Artikels 19 Absatz 1 der EWG-Satzung des Gerichtshofes und des Artikels 44 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichts (Randnr. 22).

Verweisung auf: Gerichtshof, 15. Dezember 1961, Fives Lille Cail u. a./Hohe Behörde, 19/60, 21/60, 2/61 und 3/61, Slg. 1961, 611

## II – Begründetheit

### *Zur Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung*

Das Gericht weist darauf hin, daß der Prüfungsausschuß diesen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts während des Ablaufs eines Auswahlverfahrens strikt zu beachten hat. Zwar steht dem Prüfungsausschuß ein weites Ermessen in bezug auf die Modalitäten und den detaillierten Inhalt der Prüfungen zu; doch hat der Gemeinschaftsrichter seine Kontrolle in dem Maße auszuüben, das erforderlich ist, um die Gleichbehandlung der Bewerber und die Objektivität der vom Prüfungsausschuß unter den Bewerbern getroffenen Auswahl zu gewährleisten (Randnr. 46).

Verweisung auf: Gerichtshof, 14. Juli 1983, Detti/Gerichtshof, 144/82, Slg. 1983, 2421; Gerichtshof, 24. März 1988, Goossens u. a./Kommission, 228/86, Slg. 1988, 1819, Randnr. 14; Gericht, 27. Juni 1991, Valverde Mordt/Gerichtshof, T-156/89, Slg. 1991, II-407, Randnr. 123

Außerdem weist das Gericht darauf hin, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur für die Bewerber jeder einzelnen Sprachgruppe, sondern für alle Teilnehmer des Auswahlverfahrens, unabhängig von ihrer Muttersprache, gilt (Randnr. 47).

Das Gericht ist sich der Komplexität der Durchführung des fraglichen Auswahlverfahrens bewußt; es ist jedoch der Auffassung, daß sich die Kommission auf diese Komplexität, die sie selbst dadurch angestrebt hat, daß sie keine nach Sprachgruppen getrennten Auswahlverfahren durchgeführt hat, nicht berufen kann, um einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts wie den Gleichbehandlungsgrundsatz außer acht zu lassen (Randnr. 48).

Hierzu stellt das Gericht fest, daß es für die Beurteilung der Leistungen der Bewerber unter gleichen Bedingungen erforderlich ist, daß eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses die für die Dolmetscherprüfungen gewählten Ausgangs- und Zielsprachen vollkommen beherrscht. Denn der Prüfungsausschuß für ein Auswahlverfahren kann zwar die Meinung von Beisitzern einholen, die die betreffenden Sprachen beherrschen, doch ist es Sache des Prüfungsausschusses und nicht der beratend mitwirkenden Dritten, letztlich die Kontrolle über die Vorgänge zu behalten und sein Ermessen auszuüben (Randnr. 49).

Verweisung auf: Gericht, 22. Juni 1990, Marcopoulos/Gerichtshof, T-32/89 und T-39/89, Slg. 1990, II-281, Randnrn. 31 bis 41

Was die Abwesenheiten des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angeht, so ist das Gericht der Ansicht, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann als Vorsitzender des Prüfungsausschusses tätig werden kann, wenn dieser von seinem Amt zurückgetreten ist oder wenn sich ergibt, daß der Vorsitzende infolge von Ereignissen, die vom Willen der Verwaltung unabhängig sind, den Vorsitz nicht wahrnehmen kann. Wenn darüber hinaus der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Vorsitz während eines Teils der mündlichen Prüfungen der Klägerin aus stichhaltigen Gründen nicht wahrnehmen konnte, so verlangten es die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Billigkeit und der Gleichheit der Bewerber, daß er während aller mündlichen Prüfungen den Vorsitz nicht wahrnahm, da die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zumindest während des Ablaufs der mündlichen Prüfungen ein und desselben Bewerbers nicht geändert werden darf (Randnr. 58).

In Anbetracht des Umstands, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses mehrere bei den mündlichen Prüfungen verwendete Sprachen nicht vollkommen beherrschten, daß im Laufe dieser Prüfungen ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwesend waren und daß Beisitzer wechselten, sowie angesichts der beträchtlichen Zahl von Bewerbern, betroffenen Sprachkombinationen und von verschiedenen Rednern gehaltenen Vorträgen unterschiedlicher Inhalte wie auch unter Berücksichtigung der erheblichen Zeitspanne zwischen dem Beginn und dem Ende der mündlichen Prüfungen vertritt das Gericht die Auffassung, daß der Prüfungsausschuß nicht in der Lage war, zu gewährleisten, daß seine Beurteilungen hinsichtlich aller Bewerber unter Bedingungen der Objektivität und Gleichheit vorgenommen werden und insbesondere daß die für alle Bewerber herangezogenen Bewertungskriterien einheitlich und kohärent angewandt werden (Randnr. 60).

Auch wenn einige der Unregelmäßigkeiten zum Teil schon auf die Art des Auswahlverfahrens zurückzuführen sein konnten, so sind diese Unregelmäßigkeiten nach Ansicht des Gerichts doch im Laufe des Auswahlverfahrens vorgekommen. Daher war die Klägerin nicht verpflichtet, die Ausschreibung des Auswahlverfahrens selbst anzufechten (Randnr. 62).

Verweisung auf: Gerichtshof, 8. März 1988, Sergio u. a./Kommission, 64/86, 71/86 bis 73/86 und 78/86, Slg. 1988, 1399, Randnr. 15

Infolgedessen hebt das Gericht die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, auf. Obwohl die Klägerin in erster Linie die Aufhebung des Auswahlverfahrens beantragt hat, hält das Gericht die Rechte der Klägerin für angemessen geschützt, wenn die Kommission für sie eine gerechte Lösung sucht, ohne daß es notwendig wäre, das gesamte Ergebnis des Auswahlverfahrens in Frage zu stellen oder die auf seiner Grundlage ausgesprochenen Ernennungen aufzuheben (Randnr. 64).

Verweisung auf: Detti/Gerichtshof, a. a. O., Randnr. 33; Gerichtshof, 6. Juli 1993, Kommission/Albani u. a., C-242/90 P, Slg. 1993, I-3839, Randnrn. 13 und 14; Marcopoulos/Gerichtshof, a. a. O., Randnr. 44

Tenor:

- 1) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 aufzunehmen, wird aufgehoben.
- 2) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.